

## Satzung

des

„Vereins zur Förderung der Stiftung Neu-Ulm – Helfen mit Herz“

mit dem Sitz in Neu-Ulm

vom 28.09.2010 mit Änderungen vom 20.01.2011, 15.03.2011 und vom 29.01.2014

---

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der Stiftung Neu-Ulm – Helfen mit Herz“.

2. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an und führt dann den Zusatz

„e.V.“.

3. Sitz des Vereins ist Neu-Ulm.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter, gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in den Bereichen Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, öffentliche Wohlfahrtspflege, öffentliche Gesundheitspflege, Kultur- und Denkmalpflege sowie der Umwelt- und Landschaftspflege.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Gemeinwesenarbeit in der Stadt Neu-Ulm mit dem Ziel, sich vorbeugend und helfend der sozialen Problematik von Problem- und Randgruppen anzunehmen.

Dies geschieht insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Soziales
- Bildung und Erziehung
- Familien-, Jugend- und Altenhilfe
- Umweltschutz
- Kultur sowie
- mildtätige Arbeit in der Stadt Neu-Ulm.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen unmittelbar verwirklicht:

1. Förderung von sozialen Rand- und Problemgruppen (sozial Schwache, Migranten u.Ä.). Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen sofern sie die in § 53 AO genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Vermeidung von sozialen Brennpunkten (ehrenamtliche Bürgerinitiative u.Ä.)
3. Förderung sozialer Netzwerke und Unterstützungssysteme
4. Unterstützung der Kultur- und Denkmalpflege
5. Unterstützung der offenen Jugendarbeit
6. Förderung der offenen Altenpflege
7. Unterstützung von nichtstaatlichen Einrichtung der Volksbildung
8. Unterstützung von Bürgerinitiativen der Umwelt- und Landschaftspflege

Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Darüber hinaus ist er ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat;

- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung nach b) und c) ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Seine Beitragspflicht endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gefasst wurde.

## **§ 5**

### **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Differenzierung des Mitgliederbeitrags zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Gesellschaften oder nach anderen sachlichen Kriterien ist möglich.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass ein Mitglied vom Beitrag befreit wird oder dass der Beitrag gestundet wird.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i.S. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8**

### **Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einsetzen. Der Beirat hat eine beratende Funktion. Der Vorstand bestimmt über die Anzahl der Mitglieder, deren Amtszeit und die Aufgaben des Beirats. Die Auswahl der Mitglieder des Beirates soll aus den nachgenannten Personen/Gruppierungen/Organisation getroffen werden:

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Neu-Ulm oder ein von ihm benanntes Mitglied,
- b) aus allen Fraktionen im Neu-Ulmer Stadtrat je ein von der Fraktion benanntes Mitglied,
- c) ein von den Katholischen Kirchengemeinde in Neu-Ulm benanntes Mitglied,
- d) ein von der Evangelischen Kirchengemeinde in Neu-Ulm benanntes Mitglied,
- e) ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Ortsverband Neu-Ulm benanntes Mitglied,
- f) ein von der Industrie- und Handelskammer Augsburg, Regionalversammlung Neu-Ulm benanntes Mitglied,
- g) ein von der Industrievereinigung Neu-Ulm benanntes Mitglied,
- h) ein von den Ortsvereinen der Arbeiterwohlfahrt benanntes Mitglied.

Über etwaige weitere Mitglieder des Beirats entscheide der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen; außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn deren Beschlussfassung erforderlich ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
  - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Eine Einberufung per Email ist zulässig, wenn sich das jeweilige Vereinsmitglied damit einverstanden erklärt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
5. Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen, nicht jedoch für Satzungsänderungen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit das durch Mitglieder verlangt wird, die 10 % der anwesenden Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer prüft, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt ist und die Verwendung der Vereinsmittel der Satzung entsprach. Hierüber hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen. Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt, ist unzulässig.



## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Neu-Ulm – Helfen mit Herz, hilfsweise an die Stadt Neu-Ulm mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Vereins zu verwenden.